

# Satzung

## Verein zur Förderung des Kindergartens „Regenbogenland“ Stahnsdorf

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung des Kindergartens „Regenbogenland“ Stahnsdorf e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stahnsdorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist eine humanistisch organisierte, gemeinnützig wirkende, parteipolitisch und konfessionell unabhängige und eigenständig arbeitende Organisation mit dem Zweck der Förderung und Unterstützung der Jugendpflege und Jugendfürsorge speziell des Kindergartens „Regenbogenland“ in Stahnsdorf.  
Dieses wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Förderung und Bereitstellung kultureller und kreativer Angebote
  - b) Initiierung von Festen und Veranstaltungen
  - c) Unterstützung bei der Gestaltung des Kindergartens, des Spielplatzes und des Kindergartenengeländes sowie bei der Erweiterung des Spiel- und Ausstattungsmaterials, insbesondere im künstlerischen und sportlichen Bereich.
  - d) Öffentliche Interessenvertretung des Kindergartens im Sinne einer parteilichen, anwaltschaftlichen Vertretung der Kinder des Kindergartens.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.  
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Personen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Satzung anerkennt und dieses durch ihre Mitarbeit im Sinne des §2 zum Ausdruck bringt.  
Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
- (2) Der Vorstand behält sich das Recht vor, die Aufnahme einer Person ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang schriftlich Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.  
Macht die betroffene Person vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft sie sich dem Ablehnungsbeschluss.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein
  - c) bei Beitragsrückständen von mehr als 6 Monatsbeiträgen, wenn diese trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat beglichen werden.
- (4) Ein Mitglied, das im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.  
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.  
Mit dem Ausschließungsbeschluss verliert das Mitglied vorläufig alle Mitgliedschaftsrechte. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, die innerhalb von zwei Monaten ab Zugang der Berufung einzuberufen ist. Gibt die Mitgliederversammlung der Berufung statt, erhält das Mitglied seine vollen Rechte zurück. Die Berufung hat keine Aufschiebende Wirkung.  
Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist zeitweise überlassenes Vereinseigentum zurückzugeben. Es besteht kein Anspruch an das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge.

## **§ 4 Recht und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich zur Arbeit des Vereines zu äußern, Vorschläge zu unterbreiten und an deren Umsetzung mitzuarbeiten. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und über Anträge abzustimmen.
- (2) Jede natürliche Person kann zu vereinsinternen Wahlen kandidieren und darüber stimmen. Jede juristische Person kann an vereinsinternen Wahlen mit Stimmrecht teilnehmen, jedoch nicht selbst kandidieren.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, einen monatlichen Vereinsbeitrag zu zahlen. Über die Höhe der monatlichen Beiträge und die Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung des Vereines und auf ihrer Grundlage ergangenen Beschlüsse anzuerkennen und danach zu handeln, sowie die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten.

## **§ 5 Organe**

- (1) Die Organe des Vereines sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereines. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes und Entgegennahme des Geschäftsberichtes
  - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - d) Festsetzung der Höhe und der Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge
  - e) Beschlussfassung zur Berufung über abgelehnte Aufnahmen und Ausschlüsse von Bewerbern bzw. Mitgliedern
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Abwahl des Vorstandes und Auflösung des Vereines mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder dies mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.  
Beschlüsse werden, wenn in der Satzung nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.  
Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

## **§7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
- (2) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden. Der Vorstand kann Mitglieder kooptieren.
- (3) Der Verein wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit dem Schatzmeister gerichtlich oder außergerichtlich vertreten. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung als Liquidator tätig.
- (4) Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn dies mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

## **§8 Vereinsauflösung**

- (1) Über den Auflösungsbeschluss werden alle Mitglieder durch den Vorstand schriftlich informiert. Erklären innerhalb einer Frist von vier Wochen mehr als die Hälfte der Mitglieder ihren Widerspruch, ist der Auflösungsbeschluss hinfällig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen abzüglich etwaiger Forderungen Dritter an eine, von der Mitgliederversammlung zu bestimmende, als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannte Organisation, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.